



# Merkblatt

## Förderung der Gründungsbereitschaft und des Unternehmertums

EFRE-Programm Hessen, Förderzeitraum 2021 bis 2027

### 1. Fördergebiet

Fördergebiet ist das Land Hessen.

### 2. Gegenstand der Förderung / Projektinhalte

Gefördert werden können

- (Verbund-) Vorhaben zur Sensibilisierung, Information und Vernetzung von Gründerinnen und Gründern sowie von KMU, um den Gründungsgeist und das Unternehmertum in Hessen zu stärken und hierfür
- Veranstaltungen, Messen, Wettbewerbe, Anlaufstellen, Workshops und Schulungen, die allgemeine Existenzgründungsfragen, betriebswirtschaftliche Themen, Innovation, Digitalisierung in KMU oder Fragen der Unternehmensnachfolge zum Inhalt haben.

### 3. Begünstigte

Folgende Institutionen können im Rahmen des Förderprogramms eine Zuwendung erhalten:

- Handwerkskammern
- Industrie- und Handelskammern
- Wirtschafts- und Branchenverbände
- kommunale Gebietskörperschaften
- kommunale Wirtschaftsförderungen und Regionalmanagements
- Wirtschaftsnahe Vereine und Einrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform, wenn diese die Stärkung oder Analyse der Gründungsbereitschaft und/oder des Unternehmertums in Hessen verfolgen.
- Hochschulen und deren Institute können ausschließlich Begünstigte sein, wenn sie mit den zuvor genannten Begünstigten ein Verbundvorhaben durchführen.

Begünstigte sollen ihren Sitz oder eine Niederlassung in Hessen haben. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser bzw. diese außerhalb Hessens liegen.

#### **4. Verbundvorhaben**

Einzelvorhaben können zu einem Verbundvorhaben zusammengefasst werden. Jedes Einzelvorhaben muss einen Zweck erfüllen. Gemeinsam tragen die Vorhaben zu dem Erreichen eines übergeordneten „Gesamtzweckes“ des Verbundvorhabens bei. Jedes Einzelvorhaben stellt einen eigenen Förderantrag im Kundenportal der WIBank, wobei bei der Antragstellung des Einzelvorhabens das übergeordnete Verbundvorhaben benannt werden muss. Ebenso erhält jedes Einzelvorhaben einen eigenen Zuwendungsbescheid. Die Verbundpartner legen gemeinsam eine Person fest, die die Gesamtkoordination übernimmt. Diese Person agiert im Sinne eines „Konsortialführers“ und ist für die interne Organisation des Verbundvorhabens verantwortlich. Mit dieser Aufgabe ist nicht die Verantwortung für die Umsetzung der einzelnen Einzelvorhaben verbunden, diese liegt auch weiterhin bei den jeweiligen Leistungsempfängern der Einzelvorhaben. Eine gesonderte Förderung für diese Koordinierungsrolle erfolgt nicht. Die zwischen den Verbundpartnern abgeschlossenen Vereinbarungen sind der WIBank mit Antragstellung, spätestens jedoch mit Einreichung des ersten Mittelabrufes, vorzulegen.

Die Weiterleitung der Zuwendung ist nicht möglich.

#### **5. Finanzielles Volumen und Förderquote**

Gefördert werden können Projekte, deren förderfähige Kosten mindestens 600.000 Euro betragen. Bei Verbundvorhaben müssen die einzelnen Teilvorhaben mindestens 200.000 Euro förderfähige Kosten umfassen. Ausnahmen sind möglich, wenn ein besonderes Landesinteresse vorliegt. Ob ein solches vorliegt, sollte vor Antragstellung im Rahmen der Antragsberatung abgestimmt werden.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung. Dabei beträgt die Förderquote aus EFRE-Mitteln maximal 40 % der förderfähigen Kosten. Sofern zusätzlich Landesmittel zur Verfügung stehen, kann die Förderquote bis zu 90 % der förderfähigen Kosten betragen. Die Förderquote sowie die maximale Zuwendungssumme werden projektspezifisch im Zuwendungsbescheid festgelegt.

#### **6. Förderfähige Kosten-/Ausgabenpositionen**

Die Förderung von direkten Personalausgaben erfolgt mittels Standardeinheitskosten („Pauschalen“). Das Projektpersonal wird hierfür auf Basis der Aufgaben im Projekt sowie der Qualifikation einer sog. Leistungsgruppe zugeordnet. Zur Überprüfung können ggf. Arbeitsverträge, Zeugnisse etc. von den Antragsstellenden eingefordert werden. Es gibt vier Leistungsgruppen, die von an- und ungelerten Projektmitarbeitenden bis zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in leitender Stellung bzw. mit höherwertigen Tätigkeiten reichen. Die Pauschalsätze umfassen neben den Personalausgaben auch bereits die Arbeitsplatzkosten. Arbeitsplatzkosten können daher nicht mehr als direkte Ausgaben anerkannt werden. Für weitere Details wie z. B. eine Übersicht über die Leistungsgruppen sowie die Bestandteile der Standardeinheitskosten für Personal und Arbeitsplatz wird auf das gesonderte Merkblatt zur Abrechnung von Personalkosten- Standardeinheitskosten und Leistungsgruppen verwiesen, welches auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen im Bereich Wirtschaft / EFRE – Europäischer Strukturfonds (<https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/efre-europaeischer-strukturfonds/foerderung-2021-2027>) bereitgestellt wird.

Die indirekten Kosten des Vorhabens (Gemeinkosten) betragen 15 % der förderfähigen direkten Personalausgaben. Gemeinkosten umfassen alle Kosten eines Vorhabens, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben entstehen oder für welche dieser unmittelbare Zusammenhang nicht nachweisbar ist. Das gesonderte Merkblatt „Übersicht Gemeinkostenpauschale“, welches ebenfalls auf der o. g. Internetseite des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen bereitgestellt wird, enthält eine Auflistung der Bestandteile der Gemeinkostenpauschale. Diese aufgelisteten Kostenbestandteile können ausschließlich im Rahmen der Gemeinkostenpauschale abgerechnet und nicht gesondert geltend gemacht werden.

Förderfähig sind darüber hinaus direkte Sachkosten für

- Konzeption und Durchführung von Präsenz- und Onlineformaten (hierzu zählen auch Reisekosten des im Vorhaben beschäftigten bzw. mitarbeitenden Personals, Ausgaben für Ausstattungen wie z.B. Veranstaltungstechnik etc.),
- Öffentlichkeitsarbeit bzw. Marketing,
- Beratungs- und Veranstaltungsdienstleistungen,
- Preisgelder.

Bei der Durchführung von Präsenzformaten mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 50 Personen, sind darüber hinaus folgende direkte Kosten förderfähig:

- Mieten für Räumlichkeiten zur Durchführung von Präsenzformaten, wenn diese ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden. Mit dem Vermieter muss eine schriftliche Vereinbarung über den Mietzins geschlossen werden.
- Bewirtung zur Durchführung von Präsenzformaten, wenn diese ausschließlich dem Vorhaben zuzurechnen sind.

Die tatsächliche Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer muss je Veranstaltung mit einer unterschriebenen Teilnehmerliste nachgewiesen werden. Die Angabe der geplanten Teilnehmerzahl reicht nicht aus.

Bei Präsenzformaten mit einer Teilnehmerzahl von bis zu 50 Teilnehmenden sind die o. g. Kosten (Mieten und Bewirtung) über die Gemeinkostenpauschale abgedeckt.

Insgesamt können nur solche Kosten anerkannt werden, die für das Erreichen des Zweckzwecks angemessen und erforderlich sind.

Sachleistungen (Erbringung von Arbeitsleistungen – sowohl bare als auch unbare Eigenleistungen, Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Barzahlung erfolgt ist) sind nicht förderfähig und können daher auch nicht als Kofinanzierung eingebracht werden. Sie können weder auf der Ausgaben- noch auf der Finanzierungsseite in die Vorhaben eingebracht werden.

Es können nur Belege, die einen vorhabenbezogenen Betrag von mindestens 50 Euro (brutto) aufweisen, eingereicht und abgerechnet werden. Belege, die einen geringeren Betrag ausweisen, können in Ausnahmefällen akzeptiert werden, sofern sich diese aus Besonderheiten des Vorhabens ergeben und begründet werden.

Mindestens einmal pro Kalenderjahr soll ein Mittelabruf gestellt werden. Die beantragte Auszahlung der Zuwendung je Mittelabruf muss grundsätzlich mindestens 30.000 Euro betragen. Dies gilt nicht für den letzten Mittelabruf eines Vorhabens. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich. Mittelabrufe müssen bis spätestens 31.10. bei der WIBank eingereicht werden.

## **7. Antragstellung**

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch über das Antragsportal der WIBank (<https://foerderportal.wibank.de>). Vor Antragstellung wird empfohlen, die Förderfähigkeit mit der zuständigen Stelle bei der WIBank abzustimmen.

## **8. Indikatoren**

Um die Leistungen und die kurzfristigen Auswirkungen der Vorhaben messen sowie ihren Beitrag zum Erreichen des übergeordneten spezifischen Ziels im EFRE-Programm bewerten zu können, müssen unterschiedliche Output- und Ergebnisindikatoren erfasst werden.

Outputindikatoren:

- Teilnehmende an Vorhaben zur Förderung der Gründungsbereitschaft und des Unternehmertums (HEO 02)
- Prämierte Gründungsvorhaben (HEO 03)

Ergebnisindikator:

- Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (RCR 02)

Um den Outputindikator „Teilnehmende an Vorhaben zur Förderung der Gründungsbereitschaft und des Unternehmertums (HEO 02)“ zu erfassen, sind bei der Durchführung von Präsenz- und Onlineformaten durch die Zuwendungsempfänger immer Teilnehmerlisten zu erstellen und vorzuhalten. Die Teilnehmerlisten müssen Datum, Ort und Themen der Veranstaltungen und zudem folgende Informationen der Teilnehmenden enthalten:

- Name, Vorname
- Name des Unternehmens / der Firma
- Unterschrift (soweit es sich um eine Präsenzveranstaltung handelt).

## **9. Querschnittsziele**

Die Vorhaben müssen folgende bereichsübergreifende Grundsätze wahren:

- Gleichstellung der Geschlechter und die damit verbundene Einbeziehung einer Geschlechterperspektive
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- Ziel der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung

Die beiden Merkblätter zur Bedeutung, Berücksichtigung und Umsetzung der Grundsätze „Gleichstellung der Geschlechter“ sowie „Nachhaltige Entwicklung“ sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

## **10. Anwendung des Vergaberechts**

Die konkreten Regelungen zum Vergaberecht werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Bei der Vergabe und Abwicklung von Aufträgen sind somit die Bestimmungen im Zuwendungsbescheid zu beachten.

Sofern es sich bei den Zuwendungsempfängern weder um einen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) noch des Hessischen Vergabe- und Tariffreuegesetzes (HVTG) handelt, haben diese, wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen mehr als die

Hälfte der förderfähigen Gesamtkosten abdeckt und mehr als 100.000 Euro beträgt, grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen und die Auswahlgründe zu dokumentieren. Aufträge von bis zu 100.000 Euro (netto) können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt an fachkundige und leistungsfähige Anbieter zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben werden.

Für Auftraggeber nach § 99 GWB besteht weiterhin die Verpflichtung den Abschnitt 2 des Teils A der VOB (VOB/A-EU) bzw. die Vergabeordnung (VgV) oder nach § 100 GWB die Sektorenverordnung (SektVO) anzuwenden bzw. andere für sie gültige Vergabebestimmungen einzuhalten.

Bei Vergabeverfahren besteht immer eine umfassende Dokumentationspflicht. Diese besteht auch unabhängig vom Auftragswert und dem Auftragsgegenstand.

Für den Fall der Nichtbeachtung oder fehlerhaften Anwendung kann die Zuwendung (teilweise) widerrufen bzw. gegebenenfalls teilweise oder sogar insgesamt zurückgefordert werden.

## **11. Öffentlichkeitsarbeit**

Bei sämtlichen Kommunikations- und Informationsmaßnahmen besteht die Verpflichtung darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben aus Mitteln der Europäischen Union unterstützt wird. Hierbei sind die Bestimmungen zur Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation aus Art. 47 und 50 i. V. m. Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060 in der jeweils geltenden Fassung und dem zugehörigen „Leitfaden Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen“, welches auf der Internetseite der WIBank bereitgestellt wird, einzuhalten. Danach muss der Finanzierungshinweis „Kofinanziert von der Europäischen Union“ neben dem deutlich sichtbaren EU-Emblem auf allen Kommunikationsmaterialien im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens enthalten sein. Die Sichtbarkeit ist auch für die mobile Ansicht von Webseiten zu gewährleisten.

Umfasst die Förderung auch Landesmittel, so ist dies in den Finanzierungshinweis mit aufzunehmen.

## **12. Verwendungsnachweis**

Bereits bei Einreichung des Mittelabrufs ist die Verwendung der Zuwendung anhand eines zahlenmäßigen Nachweises zu belegen. Mit dem ersten Mittelabruf eines Kalenderjahres ist in einem Sachbericht die Verwendung des angeforderten Teilbetrages der Zuwendung sowie der aktuelle Stand des Vorhabens darzustellen. Dabei ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Werden mehrere Mittelabrufe innerhalb eines Kalenderjahres eingereicht, ist nur dem ersten ein Sachbericht beizufügen. Der Mittelabruf ist elektronisch über das Kundenportal der WIBank einzureichen.

Sofern der Zuwendungsbescheid die Verpflichtung zur Vorlage eines abschließenden Verwendungsnachweises vorsieht, ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Durchführungszeitraums der WIBank die abschließende Verwendung (inklusive eines abschließenden Sachberichts) nachzuweisen (abschließender Verwendungsnachweis). Sofern im Zuwendungsbescheid eine kürzere Frist bestimmt ist, so gilt diese.